

S A T Z U N G des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde Nord e.V. Stand 27.04.2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde - Nord e.V."
- (1) Der Sitz des Vereins ist Hamburg Neuenfelde.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe :
 - a) Förderung des Feuerschutzes
 - Förderung der Ausbildung seiner aktiven Mitglieder
 - Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen
 - Beschaffung von Übungsobjekten
 - Begehung von ortsansässigen Betrieben
 - Veranstaltung von Wettbewerben mit Übungscharakter
 - b) Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch
 - Unterricht an örtlichen Schulen
(Brandschutz, Erstmaßnahmen bei Bränden, Erste Hilfe)
 - Unterstützung der in Neuenfelde tätigen Vereine bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
 - c) Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Dienst
 - durch Darstellung von Fahrzeugen und Geräten (Tag der offenen Tür)
 - Unterstützung des Musikzuges und der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde Nord
 - und anderen Werbemaßnahmen
 - d) Bereitstellung von Mitteln
 - für die Ergänzung, Verbesserung, Instandhaltung und Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen
 - für die Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagenteilen, die der Feuerwehr zur Dienstausbübung dienen
- (2) Der Verein ist unabhängig, weder parteilich noch konfessionell gebunden. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde - Nord werden, wenn er der Einsatzabteilung angehört.
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Aufnahmeanträge zu jeder Art von Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.
- (4) Ehrenmitglied des Vereins kann jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde- Nord werden, wenn er der Ehrenabteilung angehört. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder
 - a) durch Ableben,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) bei Nachweis der Vereinsschädigung durch ein Votum der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde - Nord.
- (3) Die Mitgliedschaft der Passiven Mitglieder endet außerdem mit der Einstellung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein und Ablauf von 12 Monaten.
- (8) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde - Nord.
- (2) Die Mitglieder können bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- (10) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 4 Beitrag

- (3) Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- (4) Der Betrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
- (5) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- (6) Aktive Kameradinnen / Kameraden und Angehörige der Altersabteilung der FF Neuenfelde Nord werden von dem § 4 (1) genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.
- (5) Weitere Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, öffentliche Zuwendungen und Stiftungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 4. dem 1. Vorsitzenden,
 5. dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

- (2) Es besteht ein dem Vorstand unterstützender Beirat, dieser setzt sich zusammen aus
 1. dem Kassenwart,
 2. dem Schriftführer,
 3. und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Aktiven Vereinsmitglieder.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende der Kassenwart sowie der Schriftführer und die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beiratmitglied auf drei Jahre, der 2. Vorsitzende und ein Beiratsmitglied auf zwei Jahre und der Kassenwart und ein Beiratsmitglied auf ein Jahr gewählt. Danach erfolgt die Wahl für jeweils drei Jahre.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können Ihr Amt zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres niederlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktiven Mitgliedern zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - 2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 3. die Entlastung des Vorstandes
 - 4. die Wahl des Kassenwartes,
 - 5. die Wahl von drei Aktiven Mitgliedern in den Beirat,
 - 6. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 7. die Wahl des Schriftführers,
 - 8. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,
 - 9. die Festsetzung der Beiträge,
 - 10. die Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung darüber,
 - 11. den Ausschluss von Aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 12. die Änderung der Satzung,
 - 13. die Auflösung des Vereins.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - d) der 1. oder 2. Vorsitzende dies verlangt,
 - e) der Kassenwart dies verlangt,
 - f) mindestens 1/5 der Aktiven Mitglieder dies verlangt.

- (5) Zeit und Ort einer Mitgliederversammlung sind mindestens 21 Tage vorher durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Neuenfelde - Nord unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

- (6) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

- (7) Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Aktive Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Beschlüsse zu den Ziffern 8,9,11, 12 und 13 des Paragraphen 7 Absatz 2 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen werden die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Aktives Mitglied dies verlangt.

- (10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (4) Als Rechnungsprüfer werden zwei Aktive Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung

- (4) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Neuenfelde - Nord aufgelöst wird.
- (4) Über die geplante Auflösung ist jedes Aktive Mitglied 21 Tage vor dem Termin der dazu erforderlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Weisung, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Unmittelbar vor ihrem Beschluss zur Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens beraten und der Innenbehörde hierzu eine Empfehlung geben.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg - Neuenfelde, den 28. April 2006

Die Änderung der Satzung wird von den Vereinsmitgliedern am 27. April 2006 einstimmig beschlossen.